



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Direziun provinziala Scolines y scores ladines

Bozen, 31.01.2022

Bearbeitet von:
Albert Videsott
Tel. 0474 523204
Albert.Videsott@provinz.bz.it

An die Direktionen
der ladinischen Grund-, Mittel- und
Oberschulen

Zur Kenntnis: An die
Per conoscenza: Freie Universität Bozen
Per cunescënza: Fakultät für Bildungswissenschaften

An die
Schulgewerkschaften

An die
Agentur für Presse und Kommunikation

An die
Abteilung Bildungsförderung
Studieninformation Südtirol

An die
Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 2/2022

Einrichtung und Zulassung zum lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang für Klassenlehrer*innen in den ladinischen Grundschulen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 751 vom 31. August 2021 – Schuljahre 2022/2023 – 2023/2024 – 2024/2025

Sehr geehrte Frau Direktor, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
sehr geehrte Lehrpersonen,

ich teile Ihnen mit, dass das Dekret der Landedirektorin der ladinischen Kindergärten und Schulen Nr. 1293/2022 zur Einrichtung und Zulassung zum lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang für Klassenlehrer*innen an der Grundschule im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 751 vom 31. August 2021 am 31.01.2022 auf der Homepage der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion [Mitteilungen - Ladinische Schule | Ladinische Schule | Aministrazion provinziala | Provinzia Autonoma de Bulsan - Südtirol \(provincia.bz.it\)](#) veröffentlicht wurde.

Die Gesuche um Zulassung zu diesem Ausbildungslehrgang sind bis

Donnerstag, den 24. Februar 2022

bei der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion einzureichen.

Das Gesuch um Zulassung kann entweder



- mittels zertifizierter E-Mail an folgende PEC-Adresse: culturayintendenzaladina@pec.prov.bz.it oder
- mittels ordentlicher E-Mail an die Adresse Intendenza-Ladina@provincia.bz.it oder
- mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort bei der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion, Abteilung Bildungs- und Kulturverwaltung

eingereicht werden. Dem Gesuch ist eine Kopie des Personalausweises beizulegen.

Wer das Gesuch in elektronischer Form mittels E-Mail einreichen will, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung gemäß Artikel 18 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr.17, betreffend „Verordnung zur Protokollierung und zur digitalen Landesverwaltung“, in geltender Fassung, beachten. Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die eventuellen Anlagen müssen im Format PDF (als eine einzige Datei) übermittelt werden.

Unzulässige Dateiformate, das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift oder das Übermitteln nach dem Einreichungstermin haben den Ausschluss zur Folge.

1. Allgemeine Informationen zum Ausbildungslehrgang

Das in Kooperation zwischen der deutschen und ladinischen Bildungsdirektion und der Fakultät für Bildungswissenschaften der Freien Universität von Bozen entwickelte Ausbildungsmodell führt Kandidat*innen mit folgenden Zugangsvoraussetzungen:

- einem Alter von mindestens 30 Jahren bei Verfall der Anmeldefrist
- Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache (DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86)
- mindestens Maturadiplom
- einer allgemeinen Berufserfahrung sowohl in der Schule als auch in anderen Bereichen von mindestens drei Jahren (3x 180 Tage)
- einer Unterrichtserfahrung (auch in Form von Shadowing) von mindestens 80 Stunden an der Grundschule

in einem dreijährigen, berufsbegleitenden Lehrgang zum Erwerb der Lehrbefähigung für Klassenlehrer*innen der Grundschule.

Der berufsbegleitende Ausbildungslehrgang setzt auf die koordinierte Verschränkung von Theorie, Praxis und Reflexion und ist als aufeinander abgestimmte Abfolge von fachdidaktischen und transversalen Themenbereichen konzipiert. Er bietet eine kontinuierliche Begleitung über den gesamten Ausbildungszeitraum von drei Jahren und setzt sich die Ausbildung von reflektierenden Praktiker*innen mit einer forschenden Grundhaltung zum Ziel.

Der Ausbildungslehrgang erstreckt sich von August 2022 bis Mai/Juni 2025 und umfasst eine Workload von ca. 3.372 bzw. 3.612 (mit Englisch) Stunden. Die verschiedenen Bildungstätigkeiten werden in deutscher Sprache durchgeführt.

Der Ausbildungslehrgang ist folgendermaßen gestaltet:

Bereich	Workload (h)
Module transversaler Natur und bildungswissenschaftliche Schwerpunkte	909
Fachdidaktische Module mit Anwendungsaufträgen für den eigenen Unterricht inkl. Wahlpflichtfach	2088 bzw. 2328 (mit Englisch)
Hospitationen	75 (pro Unterrichtsstunde werden drei Stunden berechnet)



Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Begleitung durch die Mentor*innen anfallen	100
Dokumentation der persönlichen Lernentwicklung	100
Projektarbeit	100

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungslehrganges erhalten die Absolventinnen und Absolventen durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol die Lehrbefähigung als Klassenlehrpersonen der Grundschule. Diese Lehrbefähigung ist auf die deutschsprachige bzw. ladinische Schule in Südtirol beschränkt und stellt keinen akademischen Titel dar.

Weitere Informationen zum Ausbildungslehrgang finden Sie unter

<http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/816.asp>

Bei dieser Gelegenheit erinnere ich daran, dass zwecks Eintragung in die Ranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals an der ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion neben der Lehrbefähigung auch der Besitz der folgenden, von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden muss:

- a) Nachweis über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86, und
- b) Bescheinigung über die Kenntnis der ladinischen Sprache gemäß Artikel 12 des gesetzvertretenden Dekretes vom 24. Juli 1996, Nr. 434.

2. Zulassung zum Ausbildungslehrgang

Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang erfolgt in zwei Phasen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich jene Bewerberinnen und Bewerber, die beide Phasen erfolgreich durchlaufen haben, am Ausbildungslehrgang teilnehmen können.

2.1 Erste Phase

Die erste Phase betrifft das Gesuch um Teilnahme am Ausbildungslehrgang.

Im Gesuch muss der Bewerber oder die Bewerberin bei sonstigem Ausschluss vom Ausbildungslehrgang den Besitz des vorgeschriebenen Studientitels und aller weiterer Zugangsvoraussetzungen erklären. Dem Gesuch beizulegen ist ein Motivationsschreiben mit Lebenslauf.

Jene Bewerberinnen und Bewerber, welche das fakultative Modul „Englisch“ besuchen möchten, müssen das entsprechende Feld im Ansuchen ankreuzen. Sie müssen danach ein mündliches Auswahlverfahren bestehen (siehe Art. 2 Absatz 4 und 5 des Dekrets Nr. 1293/2022). Dieses findet voraussichtlich im Herbst 2022 statt.

Jene Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studientitel (Maturadiplom oder akademischer Grad) im Ausland erworben haben und dessen Anerkennung in Italien noch nicht erfolgt ist, werden mit einem Vorbehalt zum Überprüfungsverfahren zugelassen, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesuchstellung eine Kopie des Ansuchens um Gleichstellung des Studientitels an die zuständige Behörde vorlegen. Sie müssen den Vorbehalt mit der Vorlage der Anerkennungsmaßnahme innerhalb 25. Mai 2022 auflösen. Erfolgt die Auflösung nicht fristgerecht, werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Ausbildungslehrgang ausgeschlossen.

Auf der Grundlage der im Gesuch um Zulassung zum Ausbildungslehrgang enthaltenen Erklärungen überprüft die Ladinische Bildungs- und Kulturdirektion die Zugangsvoraussetzungen.



Das Gesuch um Teilnahme am Ausbildungslehrgang muss vollständig ausgefüllt sein und, bei sonstigem Ausschluss, mit Datum und Unterschrift versehen, fristgerecht eingereicht werden. Die Angabe der persönlichen E-Mail-Adresse in den Gesuchen ist notwendig, da jegliche Kontaktaufnahme digital erfolgt.

2.2 Zweite Phase

Die zweite Phase betrifft den Abschluss eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrages und die Einzahlung der Teilnahmegebühr.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die um Zulassung zum Ausbildungslehrgang angesucht haben und im Besitz der vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen sind, schließen direkt mit den Schulführungskräften einen befristeten **und durchgängigen** Arbeitsvertrag

- als Klassenlehrperson der Grundschule
- von Unterrichtsbeginn bis mindestens 30. April
- im Ausmaß von mindestens 30% der Unterrichtsstunden, die für das Vollzeitpersonal vorgesehen sind, ab.

Zum Ausbildungslehrgang werden dann jene Bewerber*innen zugelassen, welche diese Voraussetzungen innerhalb 16. August 2022 erfüllen und sich auf der Rangordnung in Bezug auf die Anzahl der ausgeschriebenen Studienplätze in einer günstigen Position befinden und die Teilnahmegebühr fristgerecht eingezahlt haben.

Es wird ein Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber erstellt, die im Besitz der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen sind und einen Arbeitsvertrag mit den oben genannten Bedingungen nachweisen können.

Dieses Verzeichnis wird veröffentlicht.

Für Auskünfte zum Ausbildungslehrgang steht Ihnen Schulinspektor Albert Videsott, E-Mail Albert.Videsott@provinz.bz.it zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesdirektorin der ladinischen Kindergärten und Schulen

Edith Ploner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Beschluss der Landesregierung Nr. 751 vom 31. August 2021, betreffend „Lehrbefähigender Ausbildungslehrgang für Klassenlehrer*innen in den deutschsprachigen Grundschulen und in den ladinischen Grundschulen in Südtirol im Sinne des Art. 12/novies des Landesgesetzes Nr. 24/1996“
- Dekret der Landesdirektorin der ladinischen Kindergärten und Schulen Nr. 1293/2022, betreffend „Einrichtung und Zulassung zum lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang für Klassenlehrer*innen in den ladinischen Grundschulen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 751/2021: Schuljahre 2022/2023 – 2023/2024 – 2024/2025“
- Gesuchsvorlage